Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany

Landesgeschäftsstelle
Hindenburgplatz 3 - 55118 Mainz

Telefon (06131) 62706-0
Telefax (06131) 62706-66

info@bund-rlp.de
www.bund-rlp.de

Dr. Tatjana Schneckenburger
"Blühendes Rheinhessen
– Wein, Weizen, Wildbienen"
Boden und Landwirtschaft
tatjana.schneckenburger@bund-rlp.de
Durchwahl -33
www.bund-rlp.de/wildbienen

BUND Rheinland-Pfalz Postfach 1565 55005 Mainz

An das
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau (MWVLW) Rheinland-Pfalz
Referat Europäische Strukturpolitik
z. Hd. Herrn Franz-Josef Strauß
ELER-Verwaltungsbehörde
Emmeransstraße 39

55116 Mainz

8. Januar 2021

Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz als WiSo-Partner und Mitglied des EULLE-Begleitausschusses zum GAP Strategieplan des Landes Rheinland-Pfalz ab 2023

Sehr geehrter Herr Strauß,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, uns als WiSo-Partner zu den Zielsetzungen des GAP Strategieplans des Landes Rheinland-Pfalz zu äußern und beziehen Stellung wie folgt:

1. Allgemeine Anmerkungen:

Die erfolgreichen Initiativen und Volksbegehren zur Artenvielfalt zum Beispiel in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen haben gezeigt, dass das Bewusstsein für eine Notwendigkeit von Natur- und Artenschutz in der Bevölkerung steigt. Daher ist eine Offensive für die biologische Vielfalt durch eine konsequente Finanzierung des Naturschutzes überfällig, um die großen Umsetzungsdefizite der letzten Jahrzehnte zu kompensieren.

1.1 Flächenprämien

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein Ausstieg aus den pauschalen Flächenprämien unabhängig von der Art der Bewirtschaftung überfällig. Denn der Artenschwund vollzieht sich in der Fläche. Stattdessen fordern wir eine Kopplung von Prämien an gesellschaftlich gewünschte Leistungen, z.B. durch Punktesysteme oder eine Gemeinwohlprämie. Entgegen der aktuellen Beschlüsse in Brüssel halten wir eine Berücksichtigung der Farm-to-Fork- und der Biodiversitätsstrategie für absolut sinnvoll.

1.2 Ecoschemes

Die Ecoschemes der ersten Säule müssen mindestens 30 % des Budgets umfassen und dunkelgrüne Maßnahmen sein. Die Umschichtung von der ersten in die zweite Säule muss 2023 mindestens 16 % betragen. Die Programmteile der GAP-Strategie müssen auf die nationalen und rheinland-pfälzischen Biodiversitätsstrategien sowie die Sustainable Development Goals (SDG) ausgerichtet sein.

1.3 Streichung von Interventionen

Interventionen mit kleinen Gesamtvolumina (< 1 Million Euro) sowie Einzelförderungen unter 800 Euro/Jahr, die in RLP gestrichen werden sollen, müssen – sofern sinnvoll - in Landesprogramme überführt werden. Für die Reduktion der Maßnahmenzahl sollten die ELER Evaluationsergebnisse hinzugezogen werden. Maßnahmen, die effektiv waren und zu Verbesserungen geführt haben, müssen in die nächste Förderperiode übernommen werden. Effektive AUKM sind substanziell und müssen als substantielles inhaltliches Ziel verankert werden.

1.4 Vertragsnaturschutz/AUKM erhalten

Von der Streichung in 1.3 ausgenommen werden müssen die Förderungen im Vertragsnaturschutz. Diese müssen unabhängig von ihrer Höhe erhalten bleiben, um über untere Landwirtschaftsbehörden kontinuierlich die landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen.

1.5 Natura 2000

Angesichts der Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland aufgrund des schlechten Zustandes der FFH-Gebiete sowie der Flachland- und Berg-Mähwiesen besteht hier dringender Handlungsbedarf. Natura 2000-Gebiete dienen dem in der Konvention über biologische Vielfalt 1992 in Rio beschlossenen Schutz von Arten und Lebensräumen. Aus dem Kohärenzgebot der EU ergibt sich die rechtliche Notwendigkeit, dass auch im Rahmen der GAP und auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete dieses Schutzziel auf landwirtschaftlichen Flächen verfolgt wird. Die gesamte Landwirtschaft muss folglich ökologischer werden.

1.6 Institutionalisierung der Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz

Biostationen in Nordrhein-Westfalen, Landschaftserhaltungsverbände in Baden-Württemberg – in vielen Bundesländern gibt es bereits institutionalisierten Natur- und Umweltschutz in der Landwirtschaft. Fachexpertise, Qualitätsabsicherung und Kontinuität sind dadurch gewährleistet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Institution muss die Landespolitik in Rheinland-Pfalz schaffen und die laufenden Kosten tragen. Die finanzielle Ausgestaltung (Förderprogramme für die Umsetzung in der Landschaft) kann über EU-Mittel erfolgen. Ein definiertes Budget aus EU-Agrarmitteln sollte hierfür nach Schaffung der Strukturen festgeschrieben und an diese Strukturen gebunden werden. Dieses Budget muss auch Mittel für Personal und Umsetzungsförderung des Vertragsnaturschutzes beinhalten. Landschaftspflege könnte zu einem festen betrieblichen Standbein für Landwirt*innen werden – zusätzlich auch durch eine Anreizkomponente in der 1. Säule. Der Weg von neuen Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung in die Praxis würde geebnet. Es können mehr und spezifischere Beratungsangebote geschaffen werden. Mehr ergebnisorientierte anstelle von ablauforientierten Pflegeprogrammen könnten kompetent umgesetzt werden, wie etwa im Kennartenprogramm. Prämien könnten auf diese Erfolge ausgerichtet sein. Der verbesserte Wissenstransfer trägt zu einer guten fachlichen Praxis bei, die dem Qualitätserhalt der Ressourcen Boden und Wasser und dem Schutz der Biodiversität dient. Eine Kooperation von Landwirt*innen untereinander im Rahmen dieser Institutionen etwa nach dem Vorbild der Niederlande kann den Wissenstransfer stärken und Bürokratie sowie Haftungsrisiko für die Einzelbetriebe verringern.

1.7 Landwirtschaftliche Betriebe schützen

Seit der Jahrtausendwende hat Rheinland-Pfalz mit der bundesweit höchsten Rate rund 50 % der landwirtschaftlichen Betriebe verloren. Der Rückgang der Artenvielfalt kann zum Teil auch auf diese Entwicklung zurückgeführt werden. Dem Höfesterben und dem damit sehr oft einhergehenden Verlust einer vielfältigen Kulturlandschaft kann entgegengewirkt werden: Kleinbetriebe sind dadurch zu unterstützen, dass Direktzahlungen bei 100 000 € gekappt, die Aufsplittung größerer Betriebe zu diesem Zweck politisch verhindert und erste Hektare stärker gefördert werden als bisher. Weiterhin muss unnötige Bürokratie verschwinden (Bsp.: Ackerstatus, Hineinwachsen von Hecken in Äcker etc.). Weiterhin wichtig sind hier Politikinstrumente gegen das Versagen im Milch- und Bodenmarkt. Der Aufkauf von Flächen durch Investoren - als Grund für hohe Pachtpreise - muss gesetzlich geregelt werden. Existenzgründungen und Junglandwirte müssen gefördert werden - aus der ersten Säule.

2. Flächenbezogene Maßnahmen

2.1 Erste Säule

Die Ecoschemes der ersten Säule müssen mindestens 30 % des Budgets umfassen und dunkelgrüne Maßnahmen sein. Zehn Prozent der Fläche eines jeden Betriebes müssen für die Förderung der Biodiversität zur Verfügung stehen. Hier muss entsprechend der ökologischen Leistung differenziert werden.

2.1.1 Grünland

Nicht zuletzt aufgrund der dramatischen Verschlechterung des Zustandes von Mähwiesen und der daraus folgenden EU-Klage müssen Anreize zum Verzicht auf Gülleausbringung auf Grünland geschaffen und Alternativen zur Verwertung von Gülle entwickelt (siehe s. 3.1) werden. Offenlandbiotope müssen erhalten werden. Grünlandextensivierung unter Verzicht auf Umbruch, Pflanzenschutzmittel und mineralische Düngung und bei einer stark eingeschränkten organischen Düngung muss für die Ziele Arten-, Wasser- und Klimaschutz gefördert werden. Hierfür ist nach einer intensiven Nutzung mit anschließender Extensivierung eine gestufte, jährlich ansteigende Prämie zu empfehlen.

2.1.2 Landschaftselemente und Biotopvernetzung

Die maximale Schlaggröße im Ackerbau sollte auf 10 ha begrenzt sein. Nicht-produktive Flächen ohne Zwischenfrüchte oder andere produktive Kulturen sollten vollständig erhalten oder auf mindestens 5 % der Fläche geschaffen werden. Klein- und Kleinstbetriebe/ Nebenerwerbsbetriebe sollten gefördert werden, sie sorgen für den Erhalt der kleinteiligen und strukturreichen Biotope.

Wegrandstreifen, die zunehmend schmaler werden, müssen wieder gefördert werden, und könnten mit gebietsheimischen krautigen Pflanzen mit Blühaspekt entwickelt werden. So kann ein Pollen- und Nektarangebot für Insekten geschaffen und – sofern relevant – der Eintrag von *Claviceps purpurea* in Getreide verhindert werden. Insbesondere in Intensivnutzungslandschaften (z.B. Rheinhessen, Vorderpfalz) muss die Biodiversitätsförderung durch Biotopbausteine erfolgen. Ackerbrachen sollten gefördert werden, da diese Rückzugs- und Regenerationsflächen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten sind und darüber hinaus zum Wasser- und Klimaschutz beitragen.

2.1.3 Naturschutz in der Fläche

Naturschutz kann jedoch nicht nur in isolierten Teilbereichen stattfinden, sondern muss in der Fläche gewährleistet sein (Biotopvernetzung). Mischfruchtanbau und die Anlage von Lichtäckern mit blühender Untersaat sind zwei von mehreren Möglichkeiten, das umzusetzen. Agroforst, Permakultur oder gemischte Nutzungen mit Streuobst und/oder Hecken sind weitere Optionen (siehe 3.2). Gefördert werden sollten eine hohe Kulturartenvielfalt und ein hoher Anteil von Landschaftselementen im

Betrieb. Leguminosenanbau als Greening-Maßnahme bzw. im Rahmen der Ecoschemes ist nur zu fördern, wenn er ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln erfolgt. Für extensiven Ackerbau unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mineralische Düngung und bei einer stark eingeschränkten organischen Düngung nach einer intensiven Ackerlandnutzung ist eine gestufte, jährlich ansteigende Prämie zu empfehlen.

2.1.3 Ausgleichszulage

Sollte in Rheinland-Pfalz eine Ausgleichzulage eingeführt werden, so ist sie unbedingt aus der ersten Säule zu finanzieren, da es sich um eine Einkommenskomponente handelt und die Zulage nicht an nachhaltige Wirtschaftsweisen gekoppelt ist.

2.2 Zweite Säule

Der Ausgleich von aufwändigerer und ertragsschwächerer Bewirtschaftung (z. B. Streuobst) durch Vertragsnaturschutz muss über ein festgeschriebenes Volumen gefördert werden, um zusätzliches Beratungspersonal und eine konsequente Umsetzung zu fördern.

Der Ökolandbau muss inklusive Verarbeitung und Vermarktungsstrukturen weiter ausgebaut werden. Bei der Umstellung auf Ökolandbau dürfen sich Wirtschaftsweise und Tierwohl nicht verschlechtern. Die Umstellungsprämie für das erste und zweite Jahr sollten erhöht werden, um Anreize zur Umstellung zu schaffen. Danach sollte die Höhe der Ökoprämie differenziert werden nach der ökologischen Qualität der Betriebe bzw. ihrer Wirtschaftsweise. Insgesamt sollten alle Interventionen hinsichtlich ihrer Umweltleistung verglichen und gegebenenfalls die Prämienhöhen angepasst werden.

2.2.1 Tierhaltung und Beweidung

Durch eine Weidetierprämie ist die extensive Weidetierhaltung mit Schafen und Ziegen ab 20 bis 50 Tieren mit 50 Euro pro Schaf oder Ziege, ab 51 bis 800 Tieren (Obergrenze) mit 40 Euro zu fördern. Gemischttierbestände und Beweidung durch Kühe, Rinder, Pferde und andere sind ebenfalls förderfähig. Die Besatzdichte sollte zwischen 0,3 –1,4 GVE pro Hektar liegen. Dies dient der Erhaltung und Förderung von Offenlandbiotopen. Hohe Anteile an Dauergrünland unter Beweidung sowie die flächengebundene Tierhaltung im Betrieb sind zu fördern. Weiterhin sind der Erhalt guter/extensiver Tierhaltungspraktiken wie zum Beispiel die Schäferei zu fördern. Weidegangförderung (Bsp. Milchkühe), Heufütterung und kraftfutterarme Milcherzeugung sollten ebenfalls förderfähig sein, um eine Umstellung auf robuste Arten mit Weidegang und Heufütterung langfristig zu erreichen und alte Nutztierrassen in ihrer Vielfalt zu erhalten.

2.2.2. Bodenschutz

Böden haben zahlreiche Funktionen, die grundlegend für die Umwelt und den Menschen sind. Böden sind in den letzten Jahrzehnten nicht nur durch Verschmutzung und Versiegelung, sondern auch von einer Intensivierung der Landwirtschaft betroffen. Bodenverdichtung, Verlust der Bodenbiodiversität, Verlust von organischer Substanz, Verlust der Bodenstruktur und Bodenerosion durch Wasser und Wind sind bereits heute sichtbare Symptome der Intensivierung der Bewirtschaftung. Dadurch steigt der Beitrag der Böden zu den Treibhausgasemissionen (über den Abbau der organischen Substanz) und die Böden können die wichtige Funktion des Nährstoff- und Wasserspeichers und des Wasserfilters nicht mehr vollständig erfüllen. Langfristig wird dies zu sinkenden Erträgen führen, die durch Düngung und Bewässerung nicht kompensiert werden können. Verschärft wird die Situation durch den Klimawandel, der zu längeren Trockenperioden während der Vegetationszeit führt. Daher muss es Programme zum Bodenschutz in der Landwirtschaft im Rahmen der EU-Förderung geben. Einfache Maßnahmen zum Erhalt der Bodenstruktur, des Bodenlebens und des Humusgehalts sind zum Beispiel: ganzjährige Bodenbedeckung (z.B. Zwischenfrüchte), organische Düngung ohne Schadstoffe, Vermeidung bzw. Verringerung von Einträgen, die die humusaufbauenden Bodenlebewesen schädigen (Pestizide und Mineraldünger sowie Antibiotika über Klärschlamm und Gülle), Vermeidung schwerer Landmaschinen und Befahrung bei geeigneten Bodenfeuchten. Diese Maßnahmen sollten gefördert werden und das entsprechende Wissen über ein kontinuierliches Beratungsangebot geschaffen werden - beginnend bei der Ausbildung der Landwirte.
Bodenschutz ist dringend erforderlich und muss auch im Rahmen der europäischen Bodenstrategie durch eine europäische Bodenrahmenrichtlinie realisiert werden.

2.2.3 Anmerkungen zur Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)

In der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) sollte ein Sonderrahmenplan „Biodiversität" mit einem schrittweise wachsenden Umfang von anfangs 150 Mio. EUR pro Jahr geschaffen werden, über den eine gezielte Bündelung von Fördermaßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, zum Schutz von Mooren und zur Rückhaltung von Wasser in der Landschaft sowie zur Beratung für Naturschutzleistungen erfolgen kann.

3. Nicht-flächenbezogene Maßnahmen

Existenzgründungen und Junglandwirteförderung sollten aus der ersten Säule erfolgen. Maßnahmen im ELER sollten einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung von regionalen, handwerklichen Wertschöpfungsketten leisten. Kooperationsmodelle für die Vermarktung und Naturschutzleistungen haben hierbei eine besondere Priorität. Dazu gehören auch kooperative Beratungsmodelle (siehe auch 1.6).

3.1 Investitionsförderung

Möglichst vollständige Kreislaufwirtschaften/Nährstoffrecycling sowie Umwelt-, Natur- und Klima-schonende Technologien sind zu fördern. Beispiele sind die Minimierung der Bodenverdichtung (s. 2.2.2), Minimierung von Emissionen bei Düngemittel-, Pestizid- und Gülleausbringung und eine Beschränkung auf besonders tiergerechte Stallbauten (Tierwohl). Eine Deckelung der Gesamtsumme für die einzelbetriebliche Förderung ist gut und notwendig, um kleine Betriebe überproportional zu fördern.

3.2 Forschung und Entwicklung

Insbesondere Forschung im nachhaltigen, sozialen und ökologischen Sinne muss gefördert werden.

Beispiele sind Forschungen zur Güllenutzung in Biogasanlagen und Verwertung der Gärreste. Nach Düngerentzug kann man diese als Rohstoff nutzen (z. B. karbonisiert als Trägermaterial für Feststoffbatterien). Begleitpflanzenreduzierung durch Mischfruchtanbau (3-5 Früchte z.B. Getreide mit Pflanzen mit geringem Nährstoffbedarf z.B. Leindotter); Permakulturforschung, denn Permakultur ist ertragsreich, nährstoffeffizient und ökologisch und kommt ohne Pflanzenschutzmittel aus. Forschung zu robusten Tierrassen- und Pflanzensorten (Resilienzforschung) ermöglicht die Bewirtschaftung unterschiedlichster Flächen auch an Extremstandorten mit sehr wenig Medikamenten und ohne (synthetische) Pestizide. So kann dem Klimawandel begegnet und Resistenzen gegen Antibiotika und Pestizide verhindert werden. Im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften kann die Bearbeitung von Praxisanfragen ermöglicht werden. Das Vorsorgeprinzip muss in Deutschland das oberste Gebot bleiben und neue gentechnische Verfahren müssen im Rahmen der Freisetzungsrichtlinie gesetzlich reguliert werden. Die Bundesregierung sollte sich für ein internationales Gene-Drive-Moratorium einsetzen.

3.3 Wissenstransfer

Es gibt zahlreiche Innovationen und wissenschaftliche Erkenntnisse, die zu einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen. Erkenntnisse müssen den Weg in die Praxis finden. In diesem Zusammenhang schlagen wir Förderungen in folgenden Bereichen vor: Für die praktische landwirtschaftliche Aus- und Fortbildung sollten Demonstrationsbetriebe gefördert werden. Die großen Herausforderungen der

Menschheit (siehe Sustainable Development Goals (SDG)) ebenso wie wissenschaftliche Erkenntnisse zu Biodiversität, Ökologie und Tierwohl müssen Teil der landwirtschaftlichen Ausbildung sein. Der Grundgedanke und das Fachwissen zur Erhaltung von Natur und Umwelt muss stärker in die Landwirtsausbildung und in die gute fachliche Praxis einfließen. Fortbildungen für Landwirte müssen auch auf ökologische Inhalte ausgerichtet werden. All diese Faktoren müssen Eingang in die Lehrbücher finden. Pilotprojekte hierzu könnten ebenfalls gefördert werden.

Darüber hinaus müssen Landwirte und Grundbesitzer von Schutzprogrammen erfahren und in der Umsetzung kontinuierliche Unterstützung finden (siehe 1.6). Im Rahmen der vorgeschlagenen dezentralen Institutionalisierung könnten z. B. Förderlotsen, mehr Personalkapazität für den Naturschutz und attraktive Arbeitsbedingungen für engagierte und qualifizierte Mitarbeitende geschaffen werden. Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Tatjana Schneckenburger

Geschäftsstelle:
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Spendenkonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN DE5055091200 0001559192
BIC GENODE61AZY **BLZ** 550 912 00
Konto 1559192

Geschäftskonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN DE9455091200 0000 063630
BIC GENODE61AZY **BLZ** 550 912 00
Konto 63630

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/674/0190/0

Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 Abs. 3 UmwRG und § 63 Abs. 2 BNatSchG. Denkmalpflegeorganisation nach § 28 Denkmalschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.